

Ethik und Moraltheologie

Thomas, Hans/Kluth, Winfried (Hg.), *Das zumutbare Kind. Die zweite Bonner Fristenregelung vor dem Bundesverfassungsgericht*. Lindenthal-Institut Köln 1993, Busse Seewald-Verlag, Herford 1993, 418 S., ISBN 3-512-03117-X, DM 34,-.

Vorliegender Band setzt die Reihe des Studienkreises Medizin-Recht-Ethik des Lindenthal-Instituts in Köln fort. Zusätzlich zu dem Studienkreis wurde ein Kolloquium mit dem Titel »Recht auf Geburt und die Würde des Staates« aufgenommen. Für die Vorträge konnten Fachleute gewonnen werden, die sich zum größten Teil schon in der Vergangenheit zum Schutz des vorgeburtlichen menschlichen Lebens geäußert haben.

Ein erster Themenbereich umfaßt einerseits einen geschichtlichen Überblick über die Abtreibungsdiskussion nach dem 2. Weltkrieg und andererseits das gewandelte Selbstverständnis des Arztes. Einer der führenden Medizinrechtler in Deutschland, Adolf Laufs, weist darauf hin, daß aufgrund der neuen Technologien die Gefahr besteht, daß aus der Begründungs- eine Anpassungsethik wird, die spezifische Berufspflichten einebnen kann. Der hippokratische Eid kann in unserer Zeit viele der neuen Fragen und Konflikte nicht mehr abdecken; die Fortschritt der Medizin drängt dem Arzt Konflikte auf, die sich juristisch oft nur sehr schwer lösen lassen (25). Die vielen juristischen Eingaben sorgen dafür, daß die Ärzte unter einem steigenden Druck mit einem erheblich gestiegenen Haftpflichtrisiko arbeiten. Neben der sprunghaft angewachsenen Ärzteschaft wird erkennbar, daß das Verhältnis zwischen Arzt und Patient immer mehr den Charakter einer Geschäftsbeziehung annimmt (28). Die künstlichen Befruchtungstechniken sind hierbei nur ein Bereich, in dem der Mediziner »vom Lebensbewahrer zum Lebensspender« (35) wird. Widersprüche auf ethischem Gebiet sind durch die gesetzlichen Eingaben nahezu unvermeidbar.

Michael Gante konnte aus seiner 1991 erschienenen Dissertation einen geschichtlichen Beitrag zum Thema der Tagung vorbringen: Bereits in der Weimarer Republik ist der § 218 StGB ein politisch ununterbrochen aktuelles Thema gewesen. Die KPD und die SPD haben sich in einer Reihe von Initiativen für die völlige Freigabe der Abtreibung in den ersten drei Monaten eingesetzt (54). Insgesamt weist Gante jedoch darauf hin, daß die breite Mehrheit der Ärzte der Abtreibung aus ethischen und medizinischen Gründen ablehnend gegenüberstand. Sie akzeptierten den Eingriff nur, »wenn er

aufgrund einer medizinischen Indikation im Interesse der Gesundheit der Schwangeren notwendig schien.« (70). Seit 1976 hat sich jedoch ein grundlegender Mentalitäts- und Einstellungswandel in der deutschen Ärzteschaft vollzogen: Der Konsens, der in der Ärzteschaft in der Abtreibungsfrage bis Mitte der siebziger Jahre bestand, war zwanzig Jahre später offenkundig gebrochen. »Sprach sich der Deutsche Ärztetag 1971 noch aus grundsätzlichen Überzeugungen gegen jede Fristenregelung aus, votierte er 1992 mehrheitlich für ein solches Gesetzesmodell.« (72).

Ebenfalls auf ihre Dissertation (aus dem Jahre 1992) konnte die Juristin R. Esser zurückgreifen, die von einer gegenwärtigen »Sozialisierung« der Abtreibung sprach (78). »Das Zusammenwirken von Ärzteschaft und Staat bezüglich der Abtreibung hat nicht nur zu einer Aufweichung des Lebensschutzes am Lebensanfang geführt. Auch in Deutschland beginnt schon – zunächst anhand extremer Fälle – die Diskussion über aktive »Sterbehilfe« bei Senioren und behinderten Neugeborenen.« (84). Esser weist jedoch darauf hin, daß es »lediglich« einige hundert Ärzte sind, die die etwa 300000 Abtreibungen im geeinten Deutschland durchführen und für den Schwund des ärztlichen Ethos verantwortlich sind.

Im zweiten Themenkomplex setzen sich drei Juristen mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. 7. 1992 (SFHG) auseinander. W. Kluth weist grundsätzlich darauf hin, daß das Zutrittsrecht zur Bürgergemeinschaft am Lebensanfang auf schwachen Fundamenten steht. Er führt zunächst einen Vergleich zum amerikanischen Supreme Court auf, der in seiner Entscheidung »Roe versus Wade« im Jahre 1973 zu dem Ergebnis gelangt ist, daß Abtreibung Privatsache ist. Der Supreme Court »stellt sichtlich fest, das ungeborene Kind sei keine Person« (95). W. Kluth lehnt einhellig die Aussage des SFHG ab, das den Schwangerschaftsabbruch als »nicht rechtswidrig« einstuft, sowie die Aussage, daß die Schwangere in die Lage versetzt werden soll, »eine verantwortungsbewußte eigene Gewissensentscheidung zu treffen«. Weder eine symbolische Strafandrohung noch eine symbolische Beratung reichen aus, um das ungeborene Leben effektiv zu schützen (117). Der Jurist W. Höfling geht von Überlegungen des Grundgesetzes aus, anhand dessen er einzelne Begriffe, wie »Leben«, »Lebensrecht«, »Menschenwürde« erläutert. Für die Lebensschutzgewährleistung kann man nach Art. 2 II 1 GG »sinnvollerweise nur auf die Befruchtung im Sinne der Verschmelzung von Sa-

men- und Eizelle abstellen«, nicht jedoch auf den vierzehnten Tag nach der Empfängnis (124). Das SFHG konnte nicht verfassungskonform sein, da es den Schwangerschaftsabbruch in gewisser Weise legalisiert. In der anschließenden Aussprache ergaben sich einige Meinungsverschiedenheiten, da W. Kluth die Aussage von W. Höfling, daß die Abtreibungshandlung ein »privater Übergriff« (133) auf das Schutzgut »Leben« darstellt, kritisierte. Im Unterschied zu H.-B. Wuermeling vertritt W. Höfling die Meinung, daß das »Recht auf Geburt« nicht als ein positiver Anspruch angesehen werden kann (148). R. Beckmann fügt hierbei ein, daß das Lebensrecht im Grunde »nur« ein Tötungsverbot darstellt.

Der Jurist H. Tröndle bringt seine Auffassung zum SFHG deutlich zum Ausdruck: »Das verfassungsrechtliche Placet gälte einem Gesetz, das (...) die Tötung Ungeborener legalisiert und staatlich fördert, was den Staat zu einem Komplizen der Tötung (...) verkommen läßt.« (164). Wenn die Neuregelung in Kraft träte, »hätte das ungeborene Kind sogar die rechtliche Pflicht, seine Tötung zu erdulden.« (167). Der Schutz von warmblütigen Tieren wäre vom Gesetz her wesentlich höher veranschlagt, als der Schutz des ungeborenen Kindes. Die Beratungspraxis stellt nach dem SFHG ein reines »Täuschungsmanöver« dar, das sich bei nüchterner Analyse der rechtlich unvermeidbaren Konsequenzen als Option für »staatlich umfassende Abtreibungshilfe und als Strafe für das Kind« entpuppt (174/175). Nach dem SFHG wäre nicht die Beratung, sondern die *Beratungsbescheinigung* eine Voraussetzung dafür, daß das Abtreibungsverlangen der Schwangeren »nicht rechtswidrig« ist, was einer »unmittelbaren formellen Mitwirkung« (178) an der Abtreibung gleichkommt. Mit R. Spaemann betont H. Tröndle, daß das Gewissen nicht als Argument für ein Tötungsbegehren zur Verfügung stehen kann (183). Die anschließende Diskussion konzentrierte sich im wesentlichen auf die Beratungspraxis, wobei kritische Stimmen überwogen. H.-B. Wuermeling sieht hierbei keine einfache Lösung, doch führt er in bezug auf die christlichen Beratungsstellen aus: »Vielleicht muß man dann den Mut zum Ghetto haben. Noahs Arche hat das humanum schon einmal in die Zukunft gerettet.« (205).

Der dritte Komplex umfaßt philosophische Fragen, die sich im wesentlichen mit dem Problem der Beratung beschäftigen. Die Philosophin E. Ancombe hebt hervor, daß eine gesetzlich verordnete Beratung als Bedingung für die Tötungserlaubnis jemanden voraussetzt, der töten darf. »Denn diese Beratung soll ja nicht nur zwei entgegengesetzte Ergebnisse respektieren, nämlich entweder nicht zu töten oder eben doch zu töten, viel-

mehr ermöglicht sie letzteres erst und soll es auch legitimieren.« (215). Der Philosoph J. Finnis beleuchtet die Frage nach dem Gerechtigkeitsanspruch von Abtreibungsgesetzen und die Pflichten der an Gesetzgebungsverfahren Beteiligten. Finnis führt aus, daß es nicht die Aufgabe des Staates ist, jedes Laster zu verbieten und daß nicht alle Akte der Tugend zur Vorschrift erhoben werden müssen. »Staatliches Recht, so lautet die Begründung, soll die Menschen Schritt für Schritt zur Tugend hinführen. (...) So hält es Thomas (von Aquin) für rechtens, heidnische Riten zu dulden, wenn andernfalls Anstoß erregt, die öffentliche Ordnung gestört und die Herzen verhärtet würden« (223). Für Thomas besteht jedoch kein Zweifel, daß keine Gesellschaft institutionalisierte Sklaverei rechtlich dulden kann. Mit der Instruktion »Donum vitae« aus dem Jahre 1987 führt Finnis aus, daß das Gesetz die geeigneten Strafmaßnahmen für jede gewollte Verletzung der Rechte der Ungeborenen festlegen muß (226). Ausführlich wird auf Handlungen mit Doppelleffekt eingegangen, wobei Finnis abschließend zu dem Ergebnis gelangt: »Wo immer an Gesetzgebungsverfahren Beteiligte am schwerwiegenden Unrecht der Abtreibung mitwirken oder den Anschein erwecken, dieses Unrecht zu fördern, tragen sie eine ernste Verantwortung« (237). In bezug auf die ethische Rechtfertigung der Beratungspraxis kommt Finnis zu keinem eindeutigen Ergebnis, da er mit zwei gegensätzlichen Aussagen seine Ausführungen beendet: Einerseits hebt er hervor, daß die Rettung auch nur eines Kindes, das anderenfalls getötet worden wäre, die Beratung samt Scheinaushändigung als fair und vertretbar erscheinen läßt (257), andererseits führt er aus: »Vielleicht verlangt die Fairneß, Fairneß gegenüber den Kindern eingeschlossen, doch tatsächlich eine radikale und prophetische Ablehnung aller Mitwirkung, den Verzicht auf alles, was den Anschein erweckt, das System als legitim zu behandeln« (258). Diese Zweideutigkeit ist für den Leser höchst unbefriedigend, zumal die beiden Positionen schon lange bekannt sind.

Der letzte Themenkomplex behandelt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 5. 1993 zum SFHG. Neben den Ausführungen von P. Lerche hebt der Jurist U. Steiner grundsätzlich hervor, »daß ein Beratungs- und Indikationsmodell in Deutschland niemals eine Chance bekommen hat, sich zu bewähren, weil es vom Gesetzgeber 1976 nicht ernsthaft als geltendes Recht eingesetzt, zumindest aber in der Praxis nicht ernsthaft als geltendes Recht umgesetzt wurde« (274). Das Urteil des BVerfG ist eine grundsätzliche Zurückweisung des SFHG. Hätte das SFHG demgegenüber Rechtskraft bekommen, so hätte dieses mit seinem Recht-

mäßigkeitsurteil Konsequenzen für die gesamte Rechtsordnung (283).

Aus erster Hand konnten die Zuhörer Anmerkungen zum Urteil des BVerfG zum § 218 StGB bekommen. Als Mitglied des zweiten Senats des BVerfG bricht K. Graßhof mit der Tradition des Senats, eigene Urteile nicht in der Öffentlichkeit zu erläutern (290). Vorausschickend weist K. Graßhof darauf hin, daß die Abtreibung in jeder Phase der Schwangerschaft eine Zerstörung von menschlichem Leben und damit ein Tötungsakt ist. Ein Ausgleich der Rechtspositionen von Ungeborenem und der schwangeren Frau ist nicht möglich, wobei festzuhalten bleibt, daß das Lebensrecht des Ungeborenen grundsätzlich den Vorrang haben muß und es somit eine grundsätzliche Rechtspflicht zum Austragen des Kindes gibt. Da in der Bevölkerung es als normal (rechtmäßig) empfunden wird, wofür Leistungen der Sozialversicherung gewährt werden, ist das BVerfG zu dem Ergebnis gekommen, daß die Gewährung von sozialversicherungsrechtlichen Leistungen für Schwangerschaftsabbrüche, deren Rechtmäßigkeit nicht feststeht, nicht gewährt werden kann (304).

In den nachfolgenden kürzeren Beiträgen von K. H. Friauf und M. Spieker wird auf das Paradox des Urteils hingewiesen: »Der erlaubte Schwangerschaftsabbruch als verbotene Handlung«. Während K. H. Friauf die »Lösung« darin sieht, daß das Festhalten an der grundsätzlichen Rechtswidrigkeit der Abtreibung verfassungsrechtlich notwendig war und der Verzicht auf die Strafdrohung im Grundsatz plausibel sei (315), kann M. Spieker den Widerspruch nicht lösen: Das Gericht bricht mit »der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und erklärt das, was verfassungsrechtlich verboten ist, zivilrechtlich für erlaubt (...) Die »beratene« Abtreibung

bleibt aus der Perspektive der Schwangeren rechtswidrig; aus der Perspektive des Arztes aber soll sie rechtens sein« (323). Bei der anschließenden Debatte verteidigt K. Graßhof das Urteil, indem sie hervorhebt, daß es nicht die Aufgabe des BVerfG ist, zu entscheiden, was aus seiner Sicht das Bessere ist, sondern was vertretbar sei: »Die rechtspolitische Gestaltung liegt beim Gesetzgeber, nicht beim Gericht« (328).

In einem Anhang sind wesentliche Passagen zum Thema aus dem Grundgesetz, der Gesetzesfassungen von 1976 und 1992, sowie die Urteile des BVerfG von 1975 und 1993 aufgeführt.

Die Veranstalter der Gespräche waren bemüht, qualifizierte Vertreter zu den Themen zu gewinnen. Die Auswahl der Referenten läßt erkennen, daß die überwiegende Mehrheit (neun von dreizehn) Juristen sind. Dies mag aufgrund der aktuellen gesetzlichen Neuregelung gerechtfertigt erscheinen, doch darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Thema nicht auf einige Disziplinen beschränkt werden kann. In bezug auf die breit diskutierte Frage nach der Rechtfertigung von katholischen Beratungsstellen wird in den kommenden Jahren – nicht zuletzt aufgrund des Ausstiegs aus dem staatlichen Beratungssystem in einer deutschen Diözese – sicherlich noch vieles gesagt werden. Die Ausführungen von J. Finnis haben hierzu keine neuen Gesichtspunkte geboten.

Wer über die gegenwärtige Situation zum § 218 kompetent in der Diskussion mitreden will, erhält durch diesen Band die notwendigen rechtlichen Grundlagen. Nahezu jeder einzelne Beitrag bietet interessante Ausführungen, so daß das Buch uneingeschränkt zu empfehlen ist. Den Herausgebern gebührt Dank für ihr Engagement in diesem wichtigen Thema. *Clemens Breuer, Augsburg*

Kirchenrecht

Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich. Von Hans Heimerl und Helmuth Pree unter Mitwirkung von Bruno Primetshofer. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet 1993, 944 S., Ln., DM 198,-.

Die Verf. dieses stattlichen Bandes haben sich das Ziel gesetzt, das Vermögensrecht der katholischen Kirche, d.h. ein geschlossenes Teilgebiet des Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983, systematisch darzustellen und damit für den Studierenden und den Praktiker und schließlich für alle interessierten Benutzer zugänglich zu machen. Bei den

Praktikern denken die Verf. sowohl an die innerkirchlichen Praktiker, wie Pfarrer, Dechanten, Mitarbeiter der kirchlichen Finanzkammern, Kirchensteuerämter und Kirchenbeitragsstellen sowie Generalvikare, Ordensobere und Ordensverwaltungen, kirchliche Stiftungen und Stiftungsverwaltungen, als auch an die Praktiker im Bereich des staatlichen Rechts, wie Rechtsanwälte, Richter, Notare und Steuerberater. Gerade im Interesse der praktischen Verwertbarkeit des Werkes wurde die deutsche und österreichische Rechtsprechung zu den einschlägigen Fragenbereichen mit großer Sorgfalt eingearbeitet. Das Handbuch behandelt